Deutschlands Verfassungsrichter sollten durch Losentscheid bestimmt werden. Knappe Wahlergebnisse wären nachzuzählen. Von **Oskar Lafontaine**.

Eine liberale Demokratie braucht funktionierende rechtsstaatliche Institutionen. Dazu gehört ein Verfassungsgericht, dem die Menschen vertrauen. In Deutschland sinkt, wie Umfragen zeigen, das Vertrauen der Bürger in das Bundesverfassungsgericht seit Jahren. Dafür gibt es Gründe.

Das jüngste Urteil der „Verfassungshüter“, das dem Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft (BSW) eine Nachzählung der Bundestagswahl verweigert, zerstört das Vertrauen weiter.

Mangel an Gespür und Respekt

Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts setzt sich wie folgt zusammen: Drei Richter wurden von der SPD, drei von der CDU/ CSU und je einer von den Grünen und der FDP vorgeschlagen. Er hat die Wahlprüfungsbeschwerde des BSW am 20. Oktober einstimmig abgewiesen. Keiner der acht Verfassungsrichter hatte den Mut zu einem Minderheitenvotum. Hätte das Bundesverfassungsgericht die geforderte Nachzählung der Bundestagswahl angeordnet und hätte, was die vorliegenden Zahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzeigen, das BSW 5 Prozent erreicht, dann würden CDU/CSU, SPD und Grüne Bundestagsmandate und die schwarz-rote Regierung ihre Mehrheit im Parlament verlieren.

Aufgrund ihres beruflichen Werdegangs und der daraus resultierenden Nähe zu den sie entsendenden Parteien sind die Verfassungsrichter befangen. Dass ihnen das Gespür dafür abgeht und es am notwendigen Respekt vor der Gewaltenteilung fehlt, zeigten die Richter in den roten Roben auch, als sie während des schon laufenden Verfahrens am 19. Oktober 2025 mit der Bundesregierung zu Abend gegessen haben.

Es wundert daher nicht, dass das Urteil parteiisch ist. Wundern muss man sich allerdings darüber, dass Juristen, die etwas auf sich halten, sich nicht schämen, ein so schlampiges und fehlerhaftes Urteil zu fällen.

Sie verlangen Beweise für Zählfehler, die das BSW natürlich nur hätte erbringen können, wenn es Zugang zu den Wahlurnen mit den Stimmzetteln gehabt hätte. Die Richter verzichten darauf, selbst diese Stimmzettel anzufordern, um die Vorwürfe des BSW zu bestätigen oder zu widerlegen. „Auch ein knappes Wahlergebnis führt

nicht zur Herabsetzung der Substantiierungsanforderungen“, schreiben sie ernsthaft zur Begründung ihrer Entscheidung. Also auch, wenn dem BSW bei rund 50 Millionen abgegebenen Stimmen nur eine einzige Stimme zum Erreichen der 5-Prozent-Hürde gefehlt hätte, hätte das Bundesverfassungsgericht den Antrag, noch einmal nachzuzählen, abgelehnt?

Bisher hatte das Bundesverfassungsgericht immer argumentiert, dass bei Forderungen, eine Auszählung zu überprüfen, die sogenannte Mandatsrelevanz entscheidend sei. Im aktuellen Fall ist die Mandatsrelevanz offensichtlich. Schon mit einer Korrektur von vergleichsweise wenigen Stimmen hätte das BSW 5 Prozent erreicht und wäre mit 35 Bundestagsabgeordneten in den Bundestag eingezogen. Und jetzt soll die Mandatsrelevanz plötzlich nicht mehr gelten? Der Umgang der Bundesverfassungsrichter mit Zahlen erinnert mich an meinen Mathematikprofessor, der, wenn wir bei Beweisaufgaben eine falsche Lösung vorlegten, spottete: „Sie würden, wenn Sie 1.000 DM nachzählen müssten, bei 700 aufhören und sagen: ‚Bis jetzt hat es gestimmt. Der Rest wird auch stimmen.‘“ Wobei der Vergleich auch noch hinkt, denn beim BSW hat es noch nicht mal „bis 700“ gestimmt, denn die Wahlprüfungsbeschwerde listet ja viele offensichtliche Unregelmäßigkeiten und statistisch äußerst unwahrscheinliche Ergebnisse auf, die auf schätzungsweise 30.000 BSW-Stimmen hindeuten, die der Partei zu Unrecht nicht zugeschrieben wurden. Also deutlich mehr als die 9.529 Stimmen, die zum Erreichen der 5-Prozent-Hürde angeblich gefehlt haben.

Ob die Verfassungsrichter es begreifen oder nicht, das Gesetz sagt: Eine Partei, die 5 Prozent erreicht hat, muss im Bundestag vertreten sein. Und daraus folgt zwingend: Ob eine Partei 5 Prozent erreicht hat, muss so verlässlich wie bei vertretbarem Aufwand irgend möglich festgestellt werden. Weil bei 50 Millionen Stimmen Zählfehler unvermeidlich sind, sollte bei einem knappen Ergebnis daher eine gesetzliche Nachzählungspflicht eingeführt werden.

In vielen Bundesstaaten der USA gibt es diese Nachzählungspflicht bei einem knappen Wahlergebnis. Die Schwelle, ab der sie gilt, liegt bei bis zu 0,5 Prozent. Das wären beim Ergebnis der letzten Bundestagswahl 250.000 Stimmen. Eine solche Schwelle wäre sicher zu hoch. Eine gesetzliche Nachzählungspflicht ab 0,05 Prozent, das wären 25.000 Stimmen, wäre aber auf jeden Fall vertretbar und geboten. Dem BSW fehlten nach der Auszählung von rund 50 Millionen Stimmen in 95.000 Wahlbezirken angeblich 0,019 Prozent der Stimmen. Dass das nur ganz wenige Stimmen sind, scheinen die Verfassungsrichter übersehen zu haben.

Kleine und große Zahlen

Wenn auf einer Versammlung von hundert Leuten bei einer Wahl zur Aufstellung eines Bundestagskandidaten bei zwei Bewerbern das Ergebnis 51 zu 49 ist, wird jeder aus Gründen des Anstands und der Fairness sagen, wir müssen noch einmal nachzählen. Dem unterlegenen Kandidaten fehlen dann 2 Prozent der Stimmen, dem BSW fehlen 0,019 Prozent der Stimmen. Man sieht, mit kleinen Zahlen können die Leute umgehen, mit großen oft nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem skandalösen Urteil zu verantworten, dass der falsch zusammengesetzte Bundestag weiter Gesetze beschließt und eine Bundesregierung ohne demokratische Legitimation Deutschland womöglich in einen Krieg mit Russland führt.

Einige Jahre davor gab es bereits ein Urteil, mit dem die Hüter der Verfassung entgegen ihrem Auftrag das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und das Grundrecht auf Berufsfreiheit außer Kraft setzten.

Am 27. April 2022 nämlich hatte der erste Senat unter dem Vorsitz des ehemaligen stellvertretenden CDU-Fraktionsvorsitzenden Stephan Harbarth die einrichtungsbezogene gesetzliche Impfpflicht durchgewinkt, obwohl es schon ab Sommer 2021 wissenschaftliche Arbeiten gab, die zeigten, dass eine Impfung nicht verhindert, dass der Geimpfte die Krankheit weitergibt. Und wie die Bilder sich gleichen: Am 30. Juni 2021 hatten die Verfassungsrichter mit Angela Merkel im Bundeskanzleramt zu Abend gegessen.

Aus alldem folgt, dass die Bundesverfassungsrichter, wenn wir ernsthaft die Verfassung schützen wollen, nicht länger durch Parteien, sondern durch ein Losverfahren bestimmt werden sollten. In das Losverfahren einbezogen werden könnten beispielsweise alle Staatsrechtler, Verfassungsrechtler und Professoren für öffentliches Recht mit Prädikatsexamen.

So wäre sichergestellt, dass nicht den Parteien verpflichtete und daher in Parteiangelegenheiten befangene Juristen daran mitwirken, den Rechtsstaat und die Demokratie in unserem Land zu zerstören.

Oskar Lafontaine ist Finanzminister Deutschlands a. D. und ehemaliger Vorsitzender der SPD. Heute ist er Mitglied des BSW.

Dieser Artikel erschien zuerst in der Weltwoche Nr. 48.26.

Titelbild: DesignRage/shutterstock.com